

Richtlinien des Landkreises Marburg – Biedenkopf zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen einschließlich der anerkannten Jugendclubs

P r ä a m b e l

Das Gesetz fordert in § 11 SGB VIII den Jugendhilfeträger dazu auf, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Dem Landkreis Marburg–Biedenkopf kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen (beispielsweise die durch den Kreisausschuss anerkannten Jugendclubs und Jugendvereine) nach §§ 12 und 74 SGB VIII zu fördern.

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Grundlegend für eine Förderung durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Grundgesetz).

Die Kinder- und Jugendarbeit, als Teil der Jugendhilfe, kann und muss nach dem gesetzlichen Auftrag einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung des Erziehungsanspruchs mit dem umfassenden Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung leisten. Sie ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz. Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zum Abbau gesellschaftlicher Benachteiligungen, unterstützt die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung und regt zur demokratischen Mitwirkung an. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen für alle jungen Menschen gleichermaßen zugänglich sein.

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches

Ziel der Jugendpolitik des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist es, für ein gelingendes Aufwachsen der jungen Menschen die dazu erforderlichen Bedingungen zu schaffen und ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe, unabhängig von Herkunft und Geschlecht, zu ermöglichen. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt auf dieser Basis die Kinder- und Jugendarbeit der im Kreisgebiet aktiven Jugendverbände und Jugendgruppen durch fachliche Beratung, Qualifizierungsangebote sowie eine finanzielle Förderung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände sowie der Jugendgruppen stellen dazu ein wichtiges Instrument dar.

Ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit ist das Ehrenamt als wesentliches Element bürgerschaftlichen Engagements. Durch geeignete Maßnahmen soll die ehrenamtliche Arbeit in den Jugendverbänden zum Nutzen junger Menschen gefördert und gestärkt werden, um optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und diese nachhaltig zu sichern.

Die Ziele einer gemeinsamen Jugendpolitik im Landkreis Marburg-Biedenkopf können nur im engen Zusammenwirken aller in der Jugendarbeit tätigen Personen bewältigt werden.

Dabei wird die Gleichrangigkeit von offener, verbandsgebundener und kommunaler Jugendarbeit betont. Ein besonderes Anliegen ist dem Landkreis die enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Träger von Jugendarbeit. Dabei finden § 3 SGB VIII (Freie und öffentliche Jugendhilfe) und § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) Anwendung.

Vor dem Hintergrund einer sozialräumlichen Ausrichtung hat die Jugendarbeit vor Ort einen hohen Stellenwert.

Zu den allgemeinen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) die

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Entsprechend dazu finden die § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände), § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) Beachtung.

2. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung von Maßnahmen

Der Träger bzw. die Jugendgruppe, der/die Maßnahmen durchführt, muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten.

Die Betreuer*innen (Teamer*innen oder Gruppenleiter*innen) von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen eine besondere Verantwortung gegenüber den Teilnehmer*innen und deren Personensorgeberechtigten und sollten entsprechend vorbereitet und ausgebildet sein. Als Voraussetzung gelten die Standards der Jugendleiter*innen-Card, das Vorhandensein rechtlicher und pädagogischer Kenntnisse, das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und die vorgesehene Meldekette sowie Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Die öffentliche Verantwortung für die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen ist im § 8a SGB VIII klar geregelt. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung sollen durch entwickelte Hilfesysteme verhindert werden. Diese Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen.

Die entsprechenden Regelungen nach § 72a Bundeskinderschutzgesetz wurden in einer zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den Trägern der freien Jugendhilfe/der verbandlichen Jugendarbeit getroffenen Vereinbarung festgelegt.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die „Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII“ mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Fachbereich Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf) abgeschlossen wurde.

Auf Bundes- und Landesebene erlassene Regelungen bezüglich des Bundeskinderschutzgesetzes finden ihre jeweilige Anwendung im Rahmen dieser Förderrichtlinien.

Bei Betreuer*innen beträgt für die selbstständige Verantwortungsübernahme bei Veranstaltungen, das Mindestalter 18 Jahre (Volljährigkeitsgrenze). Ausgenommen von dieser Regelung sind vor Ort stattfindende Gruppenstunden.

3. Qualitätsdialog

Basis für die Grundausrichtung der Jugendarbeit im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Verwirklichung von Teilhabe für alle jungen Menschen und die Prävention.

Dabei finden die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Anwendung.

Mit dem Kreisjugendring wird ein Qualitätsdialog als ständiger Prozess durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse und Wirkungen wird der Jugendhilfeausschuss und der Fachausschuss Jugendförderung informiert.

4. Anerkennung

Als Voraussetzung für die finanzielle Förderung bedürfen die Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendclubs der Anerkennung durch den Kreisausschuss bzw. die oberste Landesjugendbehörde, soweit die Zuständigkeit des Fachbereichs Familie, Jugend und Soziales gegeben ist. Die Anerkennung der finanziellen Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen und Jugendverbänden durch die oberste Landesjugendbehörde gilt auch - ohne zusätzliches Anerkennungsverfahren durch den Kreisausschuss - für den Landkreis Marburg-Biedenkopf.

4.1 Voraussetzungen der Anerkennung durch den Landkreis Marburg - Biedenkopf

Das Alter der aktiven Mitglieder darf das 27. Lebensjahr nicht überschreiten. Soweit ältere Personen zur Mitarbeit herangezogen werden, dürfen ihnen keine Mitgliedsrechte zuerkannt werden.

4.2 Anerkennungsverfahren

Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendclubs bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales ist berechtigt, Auskünfte einzuholen. Jugendgruppen, die keinem bereits anerkannten Jugendverband angehören, richten den Antrag über die zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung an den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales. Die Stadt-/Gemeindeverwaltung versieht den Antrag mit ihrer Stellungnahme.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen des Jugendverbandes/der Jugendgruppe und die Zahl der Mitglieder;
- die Anschrift, ggf. ihrer Geschäftsstelle;
- eine Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen;
- Name, Alter und Anschrift der Ansprechpersonen bzw. der Vorstandsmitglieder zur Zeit der Antragstellung;
- Höhe der Beiträge;
- bei Jugendverbänden und Jugendgruppen, die von einem Erwachsenenverband getragen werden: Darstellung des Verhältnisses zum Erwachsenenverband;
- Anerkennung der freiheitlich, demokratischen Grundordnung (Grundgesetz).

Soweit vorhanden ist dem Antrag eine Satzung beizufügen.

Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss.

Die Anerkennung erfolgt zeitlich befristet für jeweils fünf Jahre. Da-nach wird überprüft, ob der Jugendverband/die Jugendgruppe noch arbeitet und die Anerkennungskriterien weiterhin gegeben sind.

4.3 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen.

5. Fördergrundsätze

Die Förderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch den Kreisausschuss gewährt. Die Anträge müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht.

Maßgeblich für die Förderung sind die tatsächlich entstandenen Kosten (Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen = tatsächliche Kosten).

Bei der Förderung werden nur Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 27 Jahren, mit Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf ohne die Stadt Marburg, berücksichtigt.

6. Beantragung

Für die Gewährung von Kreiszuschüssen sind, mit Ausnahme der unter Teil II, Punkt 2.4 dargestellten Projektförderung, keine Voranmeldungen erforderlich.

Die Förderung erfolgt nur nach Prüfung der Übereinstimmung mit den formalen und inhaltlichen Vorgaben der Richtlinien.

II. Fördermöglichkeiten

1. Kreisjugendring

Der Landkreis unterstützt die Tätigkeit des Kreisjugendringes pro Jahr durch Übernahme

- der Kosten von Wochenendlehrgängen, Seminaren, Vorstandssitzungen sowie einer gemeinsamen Studienfahrt;
- die Organisation der Jugendsammelwoche;
- des bei diesen Veranstaltungen anfallenden Schriftverkehrs;
- der Papier-, Porto- oder ähnlicher Kosten.

Der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wird im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring mit dessen Geschäftsführung betraut.

2. Veranstaltungen

Förderungen werden für Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. Dabei ist eine Teilnehmezahl von mindestens 7 bis regelhaft 40 Kindern und Jugendlichen förderfähig. Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung besteht diese Obergrenze nicht.

Der Betreuungsschlüssel für Betreuer*innen liegt in der Regel bei 1:7. Veranstaltungen, bei denen ein erhöhter pädagogischer sowie betreuerischer Bedarf besteht und ein anderer Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt wird, müssen im Einzelfall begründet werden.

Für Betreuer*innen, die Maßnahmen der Jugendvereine und Jugendverbände des Landkreises begleiten, erfolgt eine Förderung unabhängig von Wohnort und Alter.

2.1 Jugendbildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen können auf Kreisebene bezuschusst werden.

Förderungsfähig sind Veranstaltungen, die nach den Schwerpunkten des § 11 SGB VIII erfolgen, oder der Ausbildung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen dienen.

Dem Antrag auf Förderung ist eine eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Angabe der Geburtsdaten und Wohnorte sowie das Veranstaltungsprogramm beizufügen.

2.1.1 Tages- und mehrtägige Veranstaltungen

Für Veranstaltungen von ein bis höchstens zehn Tage mit mindestens fünf Stunden Bildungsarbeit täglich, wird eine Förderung von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt. Die An- und Abreise zählen je-weils als Veranstaltungstag.

2.1.2 Seminarreihen

Seminarreihen mit mindestens drei und maximal sechs Treffen mit jeweils mindestens zwei Arbeitsstunden bei gleichem Teilnahmekreis werden mit 18 € pro Treffen gefördert.

2.2 Kinder- und Jugenderholung

Förderungsfähig sind Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die mindestens zwei Tage und höchstens 16 Tage dauern. Die An- und Abreise zählen jeweils als Veranstaltungstag.

Nicht förderungsfähig nach den Richtlinien sind dagegen Freizeiten geschlossener Schulklassen und Freizeiten, die eindeutig oder über-wiegend sportlichen Charakter haben oder die sich über die Hälfte ihrer Dauer auf Bahn- bzw. Busfahrten erstrecken.

Förderungen werden gewährt für Kinder und Jugendliche ab sechs bis 27 Jahren in Höhe von 5,00 € je Teilnehmer*in und Tag. Für Betreuer*innen beträgt die Förderung 10,00 € pro Tag.

Der Antrag auf Förderung ist vollständig unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke einschließlich einer eigenhändig unterschriebenen Teilnahmeliste, mit Angabe der Geburtsdaten und Wohnorte beizufügen.

2.3 Internationale Jugendbegegnungen

Förderungsfähig sind internationale Jugendbegegnungen nur, wenn sie nicht überwiegend Erholungs- oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen sowie Fahrten zu internationalen Trainingslagern.

Die Förderung für maximal drei Wochen beträgt für alle Teilnehmer*innen (Gastgeber*innen und Gäste) 5,00 € pro Tag. Für Betreuer*innen beträgt die Förderung 10,00 € pro Tag.

Die An- und Abreise zählen jeweils als Veranstaltungstag

Dem Antrag auf Förderung ist eine eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste, mit Angabe der Geburtsdaten und Wohnorte sowie das Veranstaltungsprogramm beizufügen.

2.4 Projekte

2.4.1 Allgemeines

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter die übrigen Punkte der vorliegenden Richtlinie einzuordnen sind. Diese müssen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

2.4.2 Antragstellung

Der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales prüft und entscheidet anhand der Förderrichtlinien über den Antrag. Die Projekte sollen vor-her mit dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales hinsichtlich der Förderfähigkeit abgestimmt werden.

Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Be-schreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Gefördert werden:

- Themenorientierte Projekte
- Ergebnisorientierte Projekte
- Projekte mit Modellcharakter

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert Projekte in der Regel mit einem Viertel der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 300,- Euro.

Ein Projekt kann nur einmal jährlich, insgesamt aber zweimal bezuschusst werden.

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen ist:

- die von den Teilnehmer*innen unterschriebene Teilnahmeliste
- Kostenabrechnung mit Rechnungskopien der angefallenen Ausgaben
- Ein Bericht über den Ablauf des Projektes
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer

2.5 Besondere Förderung

2.5.1 Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen, die der Vernetzung der örtlichen mit der überörtlichen Ebene der Jugendverbandsarbeit dienen, können eine Förderung der ungedeckten Kosten in Höhe von 25 % erhalten. Bei Veranstaltungen außerhalb des Landkreises können bei der Förderung nur die Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf berücksichtigt werden.

Aus den Antragsunterlagen zur Förderung müssen die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der entstandenen Einnahmen und Aus-gaben ersichtlich sein.

2.5.2 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen

Förderfähig ist die Teilnahme von Betreuer*innen an Fortbildungsveranstaltungen der Bundes- und Landesverbände. Die Förderung soll 50 % der entstehenden Kosten nicht übersteigen.

Dem Förderantrag ist die Teilnahmebestätigung des Verbandes beizufügen.

3. Jugendgruppenmaterial

Förderungsfähig ist die Beschaffung von inventarisierungsfähigen Medien, Spielen, technischen Geräten sowie Zelten.

Es wird nur inventarisierungsfähiges Jugendgruppenmaterial bezuschusst, welches kein Verbrauchsmaterial darstellt. Musikinstrumente, Sportgeräte oder Zeitschriften werden nicht bezuschusst.

Die Förderung des Landkreises beträgt 25 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 500 €. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten bei Anschaffungen von Einzelgeräten von über 2.000 € wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Der Antrag auf Förderung ist vierteljährlich im darauffolgenden Monat durch Vorlage quittierter Rechnungen über den Gesamtbetrag zu stellen.

Außerdem sind ein Inventarisierungsvermerk sowie eine Begründung hinsichtlich der Verwendung beizufügen.

Die Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendclubs verpflichten sich, die Gegenstände bei Auflösung der Organisation dem eigenen Verband bzw. dem Kreisjugendring zu übereignen. Bei den freien Jugendgruppen/-clubs gehen die Gegenstände nach Auflösung in das Eigentum der jeweiligen Gemeinden und Städte über.

III. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die seither gültigen Richtlinien. Über die Richtlinien ist alle 5 Jahre erneut zu beraten und die Gültigkeit zu bestätigen. Sollte keine erneute Beschlussfassung erfolgen, gelten die Richtlinien fort.

Die Richtlinien wurden vom Kreistag am 15.02.2019 beschlossen.